

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 15/2021

Ausgabetag: 28.05.2021

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Rheda-Wiedenbrück



in Bürogemeinschaft

August-Wessing-Damm 18
48231 Warendorf

Telefon 02581 9321-0
Telefax 02581 9321-50
info@spju.de

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wiedenbrück

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Herstellung Verfahrensgrenze Umlegungsverfahren „Varenseller Straße / Kernekampstraße“ mit Grundstücksteilung des Grundstücks Gemarkung Wiedenbrück,

Flur 9, Flurstück 312, 313, 691, 1131, 1408-1416 ; Flur 10 Flurstück 1377-1380 ; Flur 20 Flurstück 13-16 ; Flur 21 Flurstück 1, 10-11. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in Rheda-Wiedenbrück, gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Wiedenbrück, Flur 9, Gewässerflurstück 1408 , Flur 10, Gewässerflurstück 1377, Flur 21, Gewässerflurstück 10. Eigentümer sind für die Landflächen der Gewässergrundstücke nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 26.05.201 zur Geschäftsbuchnummer 20016U in der Zeit

vom 07.06.2021 bis 07.07.2021

in der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Spitthöver und Jungemann

August-Wessing Damm 18, 48231 Warendorf während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr – Freitag von 08:00 – 13:00

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02581-93210 erfolgen.

Behelung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift August-Wessing Damm 18, 48231 Warendorf zu erheben.

Behelung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.ww.rheda-wiedenbrueck.de.de einsehbar.

Warendorf, 26.05.2021

gez. Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann, ÖbVI